



# **Vereinsatzung**

vom 17.02.2017

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

- a) Der, am 08. November 1996 gegründete Schießclub führt den Namen „Schießclub Menzelenerheide von 1996 e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes (RSB) und hat seinen Sitz in 46519 Alpen / Menzelen-West, Schulstraße 59h.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die nterhaltung von Sportanlagen.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 12.Lebensjahr werden.
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- c) Aktive Mitglieder und jugendliche aktive Mitglieder werden zunächst Probemitglieder. Nach Ablauf der sechsmonatigen Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss über die Aufnahme als aktives Mitglied oder jugendliches aktives Mitglied. Wird die Aufnahme als aktives Mitglied oder jugendliches aktives Mitglied abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft des Probemitglieds mit sofortiger Wirkung. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Probezeit wird in § 4 Beiträge geregelt



## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- b) Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 31. Oktober in jedem Jahr an den Vorstand zu richten. Spätere Austrittserklärungen werden erst im Folgejahr gültig.
- c) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung von der Versammlung, aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - ca) wegen Nichtzahlung von Beiträgen,
  - cb) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - cc) oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

## § 4 Beiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.
- c) Darüber hinaus ist sie immer dann einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es fordern. Der Antrag hierfür ist schriftlich unter Darlegung der Gründe und versehen mit der entsprechenden Anzahl von Unterschriften dem Vorstand zu stellen.



## Fortsetzung § 7 Mitgliederversammlung

- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes der Veranstaltung und des Beginns mit einer Frist von 3 Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Aushang im Schießstand, und andere geeignete Medien.
- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- g) Anträge in einer Versammlung werden in der nächsten Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand ist berechtigt Themen sofort auf die Tagesordnung zu setzen.
- h) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen, aktiven und passiven Mitglieder
- b) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- A) dem erweiterten Vorstand**
- B) dem geschäftsführenden Vorstand**

Aa) der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Jugendschießwart als Vertreter der Jugendgruppe und
3. einem Beisitzer.

Dem erweiterten Vorstand sind Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor der endgültigen Entscheidung vorzulegen, er bereitet die Versammlung mit vor und er trifft Entscheidungen in Fällen der Berufung und der Beschlussfassung im Ausschlussverfahren.



## Fortsetzung § 9 Vorstand

Ba) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer

Einer der 4 Vorstandsmitglieder muss der Schießwart sein!

## § 10 Vertretungsrecht und Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsvollmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritten beschränkt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt in Vertretung des ersten Vorsitzenden Versammlungen zu leiten.
- b) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Mitgliederversammlungen.
- c) Der Schießwart ist für den gesamten Sportbetrieb, außer dem Jugendbetrieb zuständig.  
Der Schießwart ist berechtigt in Vertretung des ersten Vorsitzenden Versammlungen zu leiten.
- d) Der Kassenwart ist für die gesamte Kassenführung des Schießclubs Menzelerheide von 1996 e.V. zuständig.
- e) Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr des Vereins, für die Einladung zu den Versammlungen und die Protokollerstellung auf den jeweiligen Versammlungen zuständig.
- f) Der Jugendwart ist zuständig für die gesamten Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendarbeit des Schießclubs. Er wird von den Jugendlichen des Vereins, Alter von 12 bis einschließlich 17 Jahren gewählt.
- g) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.



## § 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer im folgendem Jahr nach Genehmigung durch die Versammlung zu unterzeichnen ist.

## § 12 Wahlen

- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Der Jugendwart wird alle drei Jahre von den Jungschützen gewählt.

## § 13 Kassenprüfung

Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft, sie geben vor der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes für das vergangene Jahr. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ein Kassenprüfer scheidet jedes Jahr aus.

## § 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen:
  - ba ) wenn es der erweiterte Vorstand mit einer einstimmigen Abstimmung beschlossen hat, oder
  - bb ) wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bürgerschützenverein Menzelerheide 1879 e.V. der ebenfalls Gemeinnützig ist und die Voraussetzungen für die steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt. Das Vermögen darf zum Zwecke der Jugendförderung in diesem Verein verwendet werden.



Fortsetzung § 14 Auflösung des Vereins

- e) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter der Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern des Bürgerschützenvereins Menzelerheide 1879 e.V.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im Jahr 2015 beschlossen und im Jahr 2017 in Teilen geändert und ergänzt.

Alpen / Menzelen-West, den 17.02.2017